Bundesamt für Justiz Direktionsbereich Öffentliches Recht Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik Bundesrain 20 3003 Bern

Bern, 19. August 2014

## Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz; BGS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Frau Benoît Sehr geehrte Herren Besson und Hilti Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur obgenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Public Health Schweiz vertritt als unabhängige, nationale Organisation die Anliegen der öffentlichen Gesundheit. Sie engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen für die Gesundheit der Bevölkerung, zeigt die Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen Parametern und öffentlicher Gesundheit auf und bietet Entscheidungsträgern fachliche Unterstützung. Mit 650 Einzel- und 100 Kollektivmitgliedern bildet Public Health Schweiz ein landesweites, themen- und disziplinenübergreifendes Netzwerk von Public Health Fachleuten.

#### Generelle Würdigung

Public Health Schweiz begrüsst die Absicht, das bisherige Lotteriegesetz, das den Kantonen unterstellt ist und das bisherige Spielbankengesetz, das in die Zuständigkeit des Bundes fällt, zu einem Bundesgesetz über Geldspiele zusammen zu führen. Wir bedauern, dass es in der Schweiz keine einheitliche Präventionspolitik gibt und die einzelnen Reglementierungen dadurch nur Teilaspekte abdecken, welche eine geringfügige Wirkung auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung haben.

Der Gesetzesentwurf weist in Bezug auf eine wirksame Prävention und Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler zum Teil gravierende Mängel auf. Diese betreffen besonders die folgenden Punkte:

- Jungendschutz
- Beschränkung der Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos)
- Konsultativkommission
- Ausschluss von Spielerinnen und Spielern aus den Lotterien

### **Jugendschutz**

Gemäss dem neuen BGS ist das Geldspiel für Minderjährige sowie für gesperrte Personen verboten – mit Ausnahme von bestimmten Spielen, bei denen das Mindestalter auf 16 Jahre festgelegt wurde. Diese Massnahme zum Jugendschutz wird begrüsst. Für Jugendliche ist es heute aber relativ leicht, sich zu Lotterie- oder Wettspielen an Automaten Zugang zu verschaffen. Aus diesem Grund fordert Public Health Schweiz, dass Alterszugangskontrollen eingeführt werden. Wir fordern, dass an Automaten eine obligatorische Alterskontrolle vorgenommen wird. Eine entsprechende technische Lösung kann sich an der Alterskontrolle an Zigarettenautomaten (Identifikation mittels Identitätskarte oder Bezug von Jetons beim Barpersonal gegen Vorzeigen des Ausweises) orientieren. Mit dieser Massnahme wird der legale Verkauf für die Zielgruppe Jugendliche zwar eingeschränkt, allen anderen aber weiterhin offenstehen.

# Beschränkung der Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) Art. 60 Angebot von Grossspielen

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden und nur noch in kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben. Seit mehreren Jahren betreibt die Loterie Romande Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) frei zugänglich in Restaurants und Bars. Diese Geräte sind in Bezug auf die Spielsuchtgefährdung Geldspielautomaten in Spielbanken gleichgestellt. Daher müssen diese Geldspielautomaten (Tactilos) im Sinne einer wirksamen Prävention den gleichen Sozialkonzeptauflagen unterliegen wie Automaten in Spielbanken. Wir fordern, dass die Betreiber gesetzlich verpflichtet werden, die gleichen Sozialkonzeptauflagen zu erfüllen, wie sie für Spielbanken gelten. Falls dies nicht möglich sein sollte, muss im neuen Gesetz der Zugang zu Lotterie-Geldspielautomaten in Restaurants und Bars untersagt werden.

### Koordinationsorgan und Konsultativkommission

Die Zulassung von und die Aufsicht über die Spiele liegt in der Verantwortung der Aufsichtsorgane Comlot und ESBK. Das neue Gesetz will diese Organe stärken und schlägt dazu zwei neue AkteurInnen vor:

- Ein **Koordinationsorgan**, welches aus VertreterInnen der ESBK und VertreterInnen kantonaler Vollzugsbehörden besteht.
- Eine **Konsultativkommission**, die aus Präventionsfachpersonen besteht, welche vom Bundesrat und von den Kantonen gewählt werden. Sie hat die Aufgabe, die Entwicklung der Geldspiele in der Schweiz zu beobachten und Empfehlungen zu Spielzulassungen auszusprechen.

Public Health Schweiz steht der Schaffung neuer Akteurlnnen kritisch gegenüber. Die Schaffung des Koordinationsorgans und der Konsultativkommission muss so geregelt werden, dass es nicht zu Doppelspurigkeiten und unklaren Kompetenzen führt.



Daher schlägt Public Health Schweiz vor, die Konsultativkommission dem BAG und nicht dem EJPD zu unterstellen, um wirksame übergreifende nationale Präventionsstrategien sicherzustellen. Zudem muss das Koordinationsorgan mit grösseren Kompetenzen ausgestattet werden. Diese wären beispielsweise ein offizielles Antragsrecht gegenüber der Comlot/ESBK oder Einsitznahme in geeignete Gremien von Comlot/ESBK bzw. Protokolleinsicht.

### Ausschluss von SpielerInnen aus den Lotterien

Der Ausschluss von abhängigen SpielerInnen von Grossspielen (Lotterie- und Wettspiele) während dem Spiel ist im aktuellen Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Gemäss geltendem Gesetz wird der Ausschluss problematischer SpielerInnen erst dann vollzogen, wenn ein grosser Gewinn ausbezahlt wird, da in diesem Moment auch die Identifikation der Kundin/des Kunden stattfindet. Diese Praxis erachtet Public Health Schweiz als nicht zureichend. Das Kriterium eines hohen Gewinnes ist für die Früherkennung von ProblemspielerInnen nicht relevant. Public Health Schweiz fordert eine Identifikation mit anschliessender Möglichkeit des Spielausschlusses, die an ein Kriterium geknüpft ist, welches auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen kann. Solche Kriterien haben die Casinos bereits definiert. Diese können als Beispiele dienen.

Wir bitten Sie, die Überlegungen bei der Überarbeitung des Entwurfs zu berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Public Health Schweiz** 

Ursula Zybach

Geschäftsführende Präsidentin

Myloch

Karin Faisst

Mitglied Geschäftsausschuss